

Diese müssen mindestens beinhalten

- Entscheidung über die anzuwendende Variante der Angebotsdokumentation
 - geplante Investitionskosten
 - Kennziffernachweis des zu erreichenden volkswirtschaftlichen bzw. betrieblichen Nutzens (Nutzensberechnungen)
 - vermessungstechnischen Lageplan
 - Eigentumserklärung
 - Standortgenehmigung
 - Ergebnisse der Störfeld- und Schwingungsmessung
 - Bestandspläne einschließlich vorhandener Versorgungsleitungen, insbesondere bei vorhandener Bausubstanz
 - Stellungnahme der Energieversorgungsbetriebe (Elektroenergie, Wärme, Wasser)
 - Raumprogramm
 - Maschineneinsatzliste
 - Grobnetzplan
 - die mit der Grundsatzentscheidung gemäß Abschnitt I Ziff. 6 der Anlage zum Beschluß vom 26. Oktober 1967 über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen bestätigten Parameter und Termine.
3. Schriftliche Aufforderung des Generalauftragnehmers zur Abgabe eines Angebotes eines langfristigen Investitionsleistungsvertrages.
 4. Bereitstellung der erforderlichen Betriebsmittel (z. B. Lochkarten, Lochbänder, Druckpapier) für die Inbetriebnahme der elektronischen Datenverarbeitungsanlage einschließlich des Testbetriebes und Abnahmeverfahrens.
 5. Auswahl sowie Aus- und Weiterbildung der Kader auf der Grundlage langfristiger Qualifizierungspläne.
 6. Mitwirkung bei der Erarbeitung der Vorbereitungsunterlagen, insbesondere des ökonomischen Teils, und deren Bestätigung.

(2) Der Generalauftragnehmer ist verantwortlich für die Durchführung folgender Aufgaben:

1. Erarbeitung der vertraglich vereinbarten Vorbereitungsunterlagen auf der Grundlage der vom Investitionsauftraggeber übergebenen Unterlagen gemäß Abs. 1 Ziff. 2.

Die bautechnische Vorbereitung wird von den Hauptauftragnehmern Bau im Auftrag des Generalauftragnehmers auf der Grundlage der Arbeitsunterlagen gemäß A'o.s. 1 Ziff. 2 durchgeführt.

Die technologische Vorbereitung wird von den technologischen Hauptauftragnehmern im Auftrag des Generalauftragnehmers auf der Grundlage der Arbeitsunterlagen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 durchgeführt.

2. Übergabe der vertraglich vereinbarten Vorbereitungsunterlagen an den Investitionsauftraggeber zur Bestätigung.

§ 4

Durchführung der Investitionen

(1) Für die Durchführung der Investitionsvorhaben der elektronischen Datenverarbeitungsanlagen einschließlich der erforderlichen Importe ist der Generalauftragnehmer verantwortlich. Zur Erfüllung seiner

Aufgaben schließt der Generalauftragnehmer mit den gemäß Anlage eingesetzten Hauptauftragnehmern Investitionsleistungsverträge ab.

(2) Der Investitionsauftraggeber hat dem Generalauftragnehmer beräumtes Baugelände zur Verfügung zu stellen und die Voraussetzungen zur Installation der 2. Peripherie zu schaffen.

§ 5

Abrechnung

(1) Die Abrechnung der Investitionen durch den Generalauftragnehmer und ihre Bezahlung hat nach folgender Mindestnomenklatur nutzungsfähiger Leistungsabschnitte zu erfolgen:

1. Übergabe der Vorbereitungsunterlagen
2. Lieferung der Geräte der 2. und 3. Peripherie, soweit sie auf Grund von vertraglichen Vereinbarungen vor Übergabe der elektronischen Datenverarbeitungsanlage abgenommen werden
3. Übergabe der nutzungsfähigen elektronischen Datenverarbeitungsanlage.

(2) Die Leistungen der Hauptauftragnehmer werden nach vertragsgerechter Übergabe der vereinbarten Objekte bzw. Teilobjekte dem Generalauftragnehmer in Rechnung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1969 in Kraft. Sie gilt für alle Verträge, die nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden; bereits abgeschlossene Verträge über Vorhaben, deren Bauausführung ab 1. August 1970 beginnt, sind nach den Grundsätzen dieser Anordnung zu ändern. Angefallene Kosten für die Erarbeitung der Vorbereitungsunterlagen und der Projekte trägt der Generalauftragnehmer. Alle anderen Kosten trägt der Investitionsauftraggeber.

Berlin, den 28. November 1969

Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik

I. V.: N e n d e l
Staatssekretär

Anlage

zu , § 4 vorstehender Anordnung

Hauptauftragnehmer des Generalauftragnehmers

1. für bautechnische Projektierung und Baudurchführung-

1.1. Für elektronische Datenverarbeitungsanlagen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleitete* Produktionsmittelgroßhandels ist die Hauptauftragnehmerschaft durch jeweils 1 Betriebsteil im Zuständigkeitsbereich der Bau- und Montagekombinate bzw. der Industriebaukombinate zu übernehmen: Hauptstadt der DDR VE BMK Ingenieurhochbau Berlin

Bezirk Rostock

(bezirksgeleitet)
VE Industriebaukombinat Rostock
(bezirksgeleitet)